

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Juli 1931.

Inhalt:

Bekanntmachung:

160) Lebensordnung.

Bekanntmachung.

160) G.-Nr. I. 2654.

Lebensordnung.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 1931 mit kirchengesetzlicher Wirkung die nachstehende Lebensordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Lebensordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin vom 18. Juni 1931.

A.

Die Taufe.

§ 1.

Durch das Sakrament der heiligen Taufe werden die Täuflinge in die christliche Kirche aufgenommen.

I. Formales.

1. Taufgeräte.

§ 2.

Für jede Kirche soll ein Taufbecken vorhanden sein. Ein besonderes Taufbecken ist tunlichst auch bei Haustaufen zu verwenden.

2. Ort der Taufe.

§ 3.

Die Taufen können in der Kirche, im Elternhause oder im Pfarrhause stattfinden. Anzustreben ist, daß sie in der Kirche als Gemeindefeiern vollzogen werden.

§ 4.

3. Zuständigkeit.

Zuständig ist der Pastor des Geburtsortes oder des späteren Aufenthaltsortes des Kindes.

Innerhalb seiner Gemeinde kann der Pastor sich von einem anderen evangelisch-lutherischen Pastor vertreten lassen.

Auf Antrag der Eltern kann er seine Zuständigkeit durch Erlaubnisschein (Dimissoriale) auf einen andern evangelischen Pastor übertragen unter der Voraussetzung, daß dieser zur Vornahme der Taufe bereit ist. Wird die Erlaubnis verweigert, so steht die Entscheidung dem Landesuperintendenten zu, an den der Pastor die Eltern zu verweisen hat; dessen Entscheidung ist endgültig.

Hat ein Pastor ein Kind einer anderen Gemeinde getauft, so hat er unverzüglich dem zuständigen Pastor die für die Kirchenbucheintragungen erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Ein Pastor der Landeskirche darf im Notfall auf Verlangen auch ein Kind nichtlutherischer Eltern taufen, hat aber dem zuständigen Religionsdiener, in dessen Bekenntnis das Kind erzogen werden soll, davon Mitteilung zu machen.

§ 5.

4. Nottaufe.

Wenn das Leben eines Kindes in Gefahr steht, so ist jeder konfirmierte Christ berechtigt, die Taufe vorzunehmen. Von der vollzogenen Nottaufe muß er unverzüglich dem zuständigen Pastor Mitteilung machen unter Angabe der Namen des Kindes, der Eltern und der Paten. Der Pastor hat nach Prüfung des ordnungsmäßigen Vollzugs die Taufe nach dem vorgeschriebenen Formular zu bestätigen.

§ 6.

5. Tauffrist.

Es entspricht kirchlicher Sitte, die Kinder nicht später als sechs Wochen nach der Geburt zur Taufe zu bringen.

§ 7.

6. Taufe und Standesamt.

Die Taufe kann vor der gesetzlichen Anzeige der Geburt des Kindes beim Standesamt und vor der Eintragung in das dortige Geburtsregister vollzogen werden.

Ist die standesamtliche Eintragung vor der Taufe erfolgt, so haben die Eltern dem taufenden Pastor die standesamtliche Bescheinigung vorzulegen.

Enthält die Eintragung die Vornamen des Kindes nicht, so hat der Pastor sie zur Anmeldung beim Standesamt in den standesamtlichen Vordruck einzutragen.

7. Namen des Täuflings.

§ 8.

Das Kind ist bei der Taufhandlung mit Vornamen anzureden, der Familienname kann hinzugefügt werden. Maßgebend für den Familiennamen ist die Angabe des Standesamts.

Die Vornamen sollen dem Kinde in der Regel in der Taufe beigelegt werden. Sind sie vor der Taufe bei dem Standesamte angegeben, so darf bei der Taufe kein Name weggelassen oder hinzugefügt werden, es sei denn, daß ein Vorname eine offenbar widerchristliche Bedeutung hat.

8. Die Paten.

§ 9.

Bei der Taufe sollen außer den Eltern mindestens zwei Paten zugegen sein. Die Paten sind Taufzeugen und übernehmen zugleich mit den Eltern die Verpflichtung, für eine Erziehung des Kindes im Glauben der Kirche zu sorgen. Ausgeschlossen vom Patenamte sind Nichtchristen, Nichtkonfirmierte, Personen, die durch Verachtung der Gnadenmittel oder ein offenes Sündenleben Argerniß in der Gemeinde erregen oder die kirchlichen Ehrenrechte verloren haben, und Ausgetretene. Glieder anderer christlicher Religionsgemeinschaften können ausnahmsweise zugelassen werden, doch muß die überwiegende Zahl der Paten evangelisch-lutherisch sein.

Die Zahl der Paten soll sich in mäßigen Grenzen halten.

Wenn der Pastor einen Taufpaten ablehnt, so kann dieser die endgültige Entscheidung des Landesuperintendenten anrufen.

9. Taufschein.

§ 10.

Nach vollzogener Taufe ist den Angehörigen ein „Kirchlicher Ausweis“ gebührenfrei einzuhändigen. Bei Namensänderung auf Grund standesamtlicher Beurkundung ist ein neuer Ausweis auf Anfordern gebührenfrei auszustellen. Jede weitere Ausfertigung ist gebührenpflichtig.

10. Taufgebühren.

§ 11.

Die Taufen sind gebührenfrei, nur bei Haustaufen (außer Nachtaufen) ist eine kirchliche Gebühr von 2,— M, bei Beteiligung des Rüsters von 2,25 M, zu zahlen.

11. Kirchenbuchführung.

§ 12.

Die Eintragung einer Taufe ins Kirchenbuch regelt sich nach den geltenden Bestimmungen über Kirchenbuchführung. (Kirchl. Amtsblatt 1929 Nr. 13.)

§ 13.

II. Sachliches.

Die Taufe ist nach den Formularen für die kirchlichen Handlungen zu vollziehen.

Es gibt zwei Formen: die Kindertaufe und die Erwachsenentaufe.

§ 14.

1. Die Kindertaufe.

Die Form der Kindertaufe ist da anzuwenden, wo das Verständnis für das Sakrament der Taufe bei dem Täufling nicht vorausgesetzt werden kann. Die Taufe geschieht unter der Voraussetzung, daß die getauften Kinder im Glauben der Kirche erzogen werden. Dazu gehört neben christlicher Einwirkung im Hause auch die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht der Schule und Kirche (Kinderlehre, Kinder Gottesdienst, Konfirmandenunterricht). Wenn dem Pastor ein entgegenstehender Wille bei den Erziehungsberechtigten bekannt ist, so darf er ein Kind unter 14 Jahren nicht taufen.

Am Sonntag nach der Anmeldung der Geburt eines ehelichen Kindes wird im Gottesdienst der Mutter dankend und fürbittend gedacht, ebenso auf Anmeldung bei ihrem ersten Kirchgang nach der Entbindung.

Die Einsegnung der Wöchnerin kann im Anschluß an die Taufe oder beim ersten Kirchgang vollzogen werden. Hierbei ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen.

§ 15.

2. Die Erwachsenentaufe

ist zu vollziehen, wenn der Täufling die für die Konfirmation erforderliche Reife erlangt hat; es sind mindestens zwei Taufzeugen hinzuzuziehen.

Ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf auch ohne Rücksicht auf den elterlichen Willen selbst über seine Taufe entscheiden.

Die Erwachsenentaufe ersetzt an sich die Konfirmation. Hat jedoch ein Kind am Konfirmandenunterricht teilgenommen, so ist es zur Konfirmation zuzulassen, auch wenn es die Erwachsenentaufe empfangen hat.

Die Taufe eines erwachsenen Nichtchristen, ungetauften Baptisten, falsch getauften Sektierers usw. setzt voraus, daß er genügend im Glauben unserer Kirche unterwiesen ist. Dann ist er ohne vorausgehende Konfirmation zum heiligen Abendmahl zuzulassen.

§ 16.

III. Verschmähung und Versagung der Taufe.

Säumige Erziehungsberechtigte sind vom Pastor in der Regel nach Ablauf von sechs Wochen, spätestens aber nach drei Monaten nach der Geburt des Kindes an die Taufpflicht seelsorgerlich zu erinnern. Unterbleibt trotzdem die Taufe, so ist ihnen vom Pastor für die Vornahme der Taufe eine Frist zu setzen, die nicht über den Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt

zu erstrecken ist. Dabei sind sie auf die Folgen weiterer Verschleppung hinzuweisen. Ist auch diese Frist ergebnislos verlaufen, so werden ihnen die kirchlichen Rechte entzogen. Außerdem können sie von Absolution und Abendmahl zurückgewiesen und kann ihnen die kirchliche Bestattung versagt werden.

Die Taufe ist zu **versagen**, wenn die Erziehung im Glauben der Kirche ausdrücklich verweigert wird oder durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten gefährdet erscheint, zum Beispiel, wenn die schulpflichtigen evangelischen Geschwister von einer Unterweisung im Glauben der Kirche ferngehalten werden. Gegen die Versagung ist eine Beschwerde an den Landesuperintendenten zulässig, der endgültig entscheidet. § 17.

Kinder von Eltern, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören oder ungetraut sind, werden nur dann getauft, wenn ihr Leben in Gefahr steht oder die Erziehung im Glauben der Kirche von den Erziehungsberechtigten oder den Paten schriftlich zugesagt wird oder in anderer Weise gewährleistet ist.

B.

Die Konfirmation.

§ 18.

Die Konfirmation gewährt die Berechtigung, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und Taufpate zu sein. Sie ist die Voraussetzung für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts und für die Wählbarkeit zu den kirchlichen Körperschaften.

Sie verpflichtet, am kirchlichen Leben und an der Arbeit der Kirche teilzunehmen.

Die Erwachsenentaufe verleiht dieselben Rechte wie die Konfirmation.

I. Zuständigkeit.

§ 19.

Die Konfirmation ist von einem ordinierten Geistlichen zu vollziehen. Zuständig ist:

1. für die Konfirmation der Pastor der Gemeinde des Wohnortes der Eltern oder des Kindes;
2. für den Unterricht auch der Pastor der Gemeinde, in der es die Schule besucht.

Sind in einem Orte mehrere Geistliche, so entscheidet die dort bestehende Ordnung. Jahrschüler dürfen unter den Geistlichen des Schulortes wählen.

II. Konfirmandenunterricht.

1. Zulassung.

§ 20.

Voraussetzung der Zulassung eines Kindes zum Konfirmandenunterricht ist,

daß es bis zum 30. April des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet, daß es am ordnungsmäßigen Religionsunterricht der Schule teilgenommen hat oder sonstwie nachweist, daß es dem Konfirmandenunterricht folgen kann. Andere Kinder sind einem besonderen Religionsunterricht zuzuweisen.

Unter diesen Voraussetzungen sind zuzulassen:

- a) alle getauften Kinder evangelischer Eltern,
- b) getaufte Kinder von Eltern anderer Bekenntnisse oder Dissidenten,
- c) Kinder, die aus der Kirche abgemeldet waren und durch den Konfirmandenunterricht sich auf den Wiedereintritt vorbereiten wollen,
- d) ungetaufte Kinder, die durch den Konfirmandenunterricht auf die Erwachsenentaufe vorbereitet werden wollen, erst wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben oder die Erziehungsberechtigten es ausdrücklich fordern (Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921).

In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat eine frühere Zulassung genehmigen.

§ 21.

2. Dauer.

Der Konfirmandenunterricht dauert ein ganzes Jahr. Er ist in der Regel fortlaufend durch Sommer und Winter zu erteilen, so daß er in der Woche nach Misericordias Domini beginnt und in der Woche vor Palmarum endet. Er kann jedoch auf Beschluß des Kirchengemeinderats, wenn die Gemeindeverhältnisse es fordern, auf zwei Winter verteilt werden. In diesem Falle hat er in der ersten Hälfte des Oktober anzufangen. Der Unterricht soll regelmäßig wenigstens zwei Stunden in der Woche umfassen. Er ist, wenn Kinder über Land gehen müssen, so früh zu schließen, daß die Kinder vor Einbruch der Dunkelheit wieder zu Hause sein können.

§ 22.

3. Fürbitte.

Innerhalb der Zeit des Konfirmandenunterrichts ist ein besonderer Bittgottesdienst zu veranstalten, zu dem die Eltern der Konfirmanden besonders einzuladen sind.

Während der Passionszeit ist im Gottesdienst der Konfirmanden fürbittend zu gedenken.

§ 23.

4. Pflichten der Eltern und Kinder.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig zum Konfirmandenunterricht anzumelden, zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und des Gottesdienstes, zu gesittetem Betragen und zum Gehorsam gegen ihren Seelsorger anzuhalten und ihn in der Durchführung der Zucht zu unterstützen.

Die Konfirmandenzeit soll der inneren Sammlung dienen. Deshalb ist die Teilnahme an Tanzkursen in dieser Zeit nicht statthaft. Auch andere

Vergnügungen, die zum Sinn dieser Zeit in Widerspruch stehen, sind zu vermeiden, besonders im letzten Halbjahr. Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen hierin mit dem Pastor zusammenwirken.

Es empfiehlt sich, die Eltern durch ein Merkblatt oder einen Konfirmandenbrief hinzuweisen auf ihre besonderen Pflichten während der Konfirmandenzeit, auf die Bedeutung des Konfirmandenunterrichts und auf eine würdige, nicht durch ungeeignete Festlichkeiten im eigenen Heim zu entweihende Gestaltung des Konfirmationstages.

Es ist selbstverständlich, daß die Konfirmanden fleißig am Gemeindegottesdienst teilnehmen. Sie haben auch während der Dauer des Konfirmandenunterrichts den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht der Schule zu besuchen.

5. Der Unterricht.

§ 24.

Für den Inhalt und Gang des Unterrichts wird auf die „Richtlinien“ im Kirchlichen Amtsblatt 1926 Nr. 13 verwiesen.

Der Pastor hat einen Unterrichtsplan schriftlich zu entwerfen und ein Tagebuch zu führen (Bekanntmachung vom 22. 5. 1929, Kirchliches Amtsblatt 1929 Nr. 9).

Sind mehr als 50 Konfirmanden vorhanden, so sind sie in zwei Gruppen gesondert zu unterrichten. Dabei sind die Kinder nach der Reife zu trennen.

Verläßt ein Kind den Konfirmandenunterricht, um ihn bei einem anderen zuständigen Pastor fortzusetzen oder dort konfirmiert zu werden, so hat es diesem eine Bescheinigung des ersten Pastors über die Teilnahme an dem bisherigen Unterricht und gegebenenfalls an der Prüfung vorzulegen.

III. Die Konfirmation.

1. Zulassung.

§ 25.

Zur Konfirmation sind alle Kinder zuzulassen, die am Konfirmandenunterricht mit Erfolg teilgenommen haben.

Privatkonfirmationen sind möglichst zu vermeiden. Sie bedürfen der Genehmigung des Landesuperintendenten. Nachgeholte Konfirmationen bedürfen solcher Genehmigung nicht.

2. Verfassung.

§ 26.

Die Konfirmation kann nicht gewährt werden, wenn der Konfirmand einer Veranstaltung, die im Gegensatz zur Konfirmation steht (Jugendweihe oder dergleichen), sich unterzieht oder auf sie vorbereitet wird. Erst wenn nach erneuter kirchlicher Unterweisung angenommen werden kann, daß er sich der Kirche wieder zugewandt hat, ist die Konfirmation zulässig.

Muß wegen mangelnder religiöser oder sittlicher Reife ein Kind von der Konfirmation zurückgestellt werden, so ist dies möglichst früh, spätestens zu Beginn der Passionszeit, den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Bei schweren Verfehlungen ist das Kind so lange zurückzustellen, bis es aufrichtige Reue und nachhaltige Besserung bewiesen hat.

Wenn ein Kind sich im Konfirmandenunterricht fortgesetzt ungebührlich beträgt oder die erforderliche Teilnahme am Unterricht vermissen läßt, so hat sich der Pastor zunächst mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ins Benehmen zu setzen. Tritt auch dann keine Besserung ein, so ist das Kind mit einer Rüge zu bestrafen, die ihm möglichst in Gegenwart von Kirchenältesten zu erteilen ist. Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig davon in Kenntnis zu setzen, daß das Kind, falls keine Besserung in seinem Verhalten eintritt, von der Konfirmation zurückgestellt werden müsse. Wenn auch die erteilte Rüge und Verwarnung erfolglos geblieben ist, so wird das Kind von der Konfirmation bis zur Ablegung der gerügten Fehler zurückgestellt und dann konfirmiert. Diese Zurückstellung ist spätestens 14 Tage vor der Konfirmation den Eltern bekanntzugeben.

§ 27.

3. Die Prüfung.

Der Konfirmandenunterricht ist mit einer in der Kirche vor versammelter Gemeinde abzuhaltenden Prüfung zu schließen. Bei dieser Prüfung (Katechese) ist den Konfirmanden Gelegenheit zu geben, von dem Stand ihrer religiösen Erkenntnis Zeugnis abzulegen und zu zeigen, daß sie den Kleinen Katechismus Luthers beherrschen. In der Regel ist die Prüfung von der Konfirmation abzutrennen und auf den vorhergehenden Sonntag zu legen.

Die Prüfung auswärtig unterrichteter Konfirmanden kann ausnahmsweise auch in der Gemeinde stattfinden, in der sie den Unterricht empfangen haben.

§ 28.

4. Die Konfirmationshandlung.

Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt. Sie ist nach den Formularen für kirchliche Handlungen zu vollziehen.

Das erste heilige Abendmahl ist in der Regel mit der Konfirmation zu verbinden. Wo eine Trennung von Abendmahl und Konfirmation vom Pastor unter Zustimmung des Kirchengemeinderats oder von einzelnen Konfirmanden für ihre Person aus Gewissensbedenken gewünscht wird, ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

Die Beichte findet tunlichst am Vortage statt.

§ 29.

5. Bescheinigung.

Über die erfolgte Konfirmation ist eine Bescheinigung im Kirchlichen Ausweis zu erteilen. Außerdem ist tunlichst ein Gedenschein mit dem Konfirmationspruch auszuhandigen.

6. Konfirmationsgebühr.

§ 30.

Die Konfirmationsgebühr richtet sich nach der Ortsüblichkeit, sie beträgt jedoch mindestens 1,— M. Sie ist an den konfirmierenden Pastor auszuhandigen.

C.

Der Übertritt zur evangelisch=lutherischen Kirche.

I. Voraussetzungen.

§ 31.

Der Übertritt eines nichtlutherischen Christen zur evangelisch=lutherischen Kirche setzt voraus, daß der Übertretende

1. die christliche Taufe empfangen hat,
2. auf die Aufrichtigkeit seines Begehrens, in die lutherische Kirche aufgenommen zu werden und sich an Leben und Arbeit der Gemeinde zu beteiligen, geprüft worden ist und
3. durch den Unterricht im lutherischen Glauben eine genugsame Erkenntnis desselben gewonnen hat.

II. Aufnahmehandlung.

§ 32.

Die Aufnahme in die evangelisch=lutherische Kirche erfolgt nach Abkündigung von der Kanzel in feierlicher Handlung entweder im öffentlichen Gottesdienst nach der Predigt oder in der Sakristei bzw. im Amtszimmer des Pastors, und zwar stets in Gegenwart von mindestens zwei Kirchenältesten.

An die Aufnahme schließt sich entweder unmittelbar oder im nächsten Gemeindegottesdienst der erste Abendmahlsgang des Neuaufgenommenen an.

Für die Form der Aufnahmehandlung sind die Bestimmungen der Formulare für die kirchlichen Amtshandlungen IV Seite 24 maßgebend.

III. Beurkundung.

§ 33.

Der Übertritt ist am vorgeschriebenen Orte in das Kirchenbuch einzutragen.

Dem Übergetretenen ist eine beglaubigte Bescheinigung zu erteilen.

IV. Anzeige.

§ 34.

Der Übertritt ist der Gemeinde bekanntzugeben. Von Nennung des Namens kann dabei abgesehen werden (Form der Anzeige siehe Formulare

a. a. O. S. 24). Eine Kanzelabkündigung erübrigt sich, wenn der Übertritt im öffentlichen Gottesdienst selber erfolgt.

Am Schluß jeden Vierteljahrs ist dem Landesuperintendenten, dem Finanzamt und dem Kirchensteueramt über die während der letzten drei Monate erfolgten Übertritte durch Übersendung einer Abschrift der Liste Mitteilung zu machen.

D.

Beichte und Abendmahl.

§ 35.

I. Die Beichte.

Die Beichte besteht aus dem Beichtbekenntnis und der Absolution. Sie ist entweder eine Privatbeichte oder eine öffentliche.

§ 36.

1. Die Privatbeichte.

Jedes Gemeindeglied hat das Recht, die Privatbeichte zu begehren. (Siehe Formulare für die kirchlichen Handlungen Seite 28 Abs. 1.)

Die Privatbeichte braucht mit einer Abendmahlsfeier nicht verbunden zu sein.

Im Konfirmandenunterricht ist auf die Privatbeichte nachdrücklich hinzuweisen.

§ 37.

2. Die öffentliche Beichte.

Die öffentliche Beichte dient der Vorbereitung auf die Abendmahlsfeier, sie enthält eine Beichtvermahnung (Muster f. Formulare S. 28 ff.) oder eine Abendmahlsrede, die auf Beichtbekenntnis und Absolution abzielt.

In besonderen Fällen, etwa nach einer Predigt, Evangelisationsansprache oder Ordinationsrede, kann die Beicht- und Abendmahlsrede fortfallen, nicht aber das Beichtbekenntnis und die Absolution.

Für die Gestaltung der Beichthandlung sind die Vorschriften der Formulare (S. 32 f.) innezuhalten. Zur Beichtform vgl. auch Gesangbuch, Gebetsanhang S. 9 und 10.

Soll das Abendmahl im Haupt- oder Nebengottesdienst gefeiert werden, so ist die Beichte unmittelbar vor dem Gottesdienst oder, wo es Brauch ist, auch am vorhergehenden Tage zu halten.

§ 38.

3. Das Beichtgeheimnis.

Das Beichtgeheimnis ist vom Pastor streng zu wahren. Es erstreckt sich nicht nur auf das, was der Pastor in der eigentlichen Beichte erfährt, sondern auf alle Mitteilungen, die ihm bei der Ausübung der Seelsorge gemacht sind und die er für vertraulich hat halten müssen.

Auch vor Gericht hat der Pastor sein Zeugnis über Dinge, die er in der

Beichte — diese im weitesten Sinne genommen — erfahren hat, schlechthin zu verweigern.

Nur in Zivilprozesssachen darf er seine Aussage über Dinge, die er sonst als Seelsorger vertraulich erfahren hat, nicht verweigern, wenn er durch den Unvertrauenden von seiner Schweigepflicht entbunden worden ist (Millies I S. 375 f.).

II. Das heilige Abendmahl.

1. Die Zeit der Feier.

§ 39.

In jedem Haupt- und Nebengottesdienst, zu dem sich Abendmahlsgäste einfinden, ist Beichte und Abendmahl zu halten.

Die örtliche Sitte besonderer Abendmahlstage ist nach Möglichkeit zu pflegen.

2. Die Ordnung der Feier.

§ 40.

Wird das Abendmahl innerhalb des Gottesdienstes gefeiert, so ist die im Kirchenbuch I S. 62—66 gegebene Ordnung maßgebend. Abweichungen sind nicht zulässig.

Selbständige Abendmahlsgottesdienste sind zulässig. Ein Muster für sie bietet das Kirchenbuch I S. 53—62. (Vgl. S. 63 ff. und 24 ff.)

Für die Krankenkommunion gelten die Vorschriften der Formulare für die kirchlichen Handlungen S. 34 ff. Sie ist gebührenfrei.

Für die Selbstkommunion des Pastors gelten die Bestimmungen des Kirchenbuchs I S. 26 ff.

3. Die Austeilung des Abendmahls.

§ 41.

Die Austeilung hat in der Weise zu geschehen, daß der Pastor entweder zu jedem einzelnen beim Reichen der Oblate (des Kelches) spricht: „Nehmet hin und esset (trinket)“ oder so, daß er zu allen Tischgästen insgemein die Worte spricht: „Nehmet hin und esset (trinket)“ und dann jedem stumm die Oblate (den Kelch) reicht. Nach der Austeilung der Oblaten ist zu allen Tischgästen zusammen zu sprechen: „Das ist der (wahre) Leib unseres Herrn Jesu Christi, für eure Sünden in den Tod gegeben, der Stärke und bewahre euch im rechten Glauben zum ewigen Leben. Amen“; nach der Austeilung des Kelches: „Das ist das (wahre) Blut unseres Herrn Jesu Christi, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden, das Stärke und bewahre euch im rechten Glauben zum ewigen Leben. Amen. Gehet hin in Frieden. Amen.“

Es ist gestattet, vor dem Friedensgruß ein Bibelwort einzufügen.

Der Kelch ist bei der Austeilung zu drehen und der Kelchrand nach jedem Tisch mit einem reinen Tuch fest abzuwischen.

Statt des Gemeinschaftskelches können in besonderen Abendmahlsfeiern Einzelkelche verwendet werden. (S. Kirchl. Amtsblatt 1927 S. 69 ff.)

§ 42.

4. Die Abendmahls Elemente und Geräte.

Als Wein ist tunlichst süßer Weißwein zu wählen. Bei Gewissensbedenken der Abendmahlsgäste ist ausnahmsweise die Verwendung von alkoholfreiem Wein statthast.

Die Abendmahlsgeräte sind nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen. Sie sind vom Küster oder Pastor möglichst sicher aufzubewahren, jedoch nicht in der Kirche.

§ 43.

5. Zulassung und Zuständigkeit.

Zum heiligen Abendmahl kann nur zugelassen werden, wer konfirmiert ist. Hat die Konfirmation nicht stattgefunden und läßt sie sich in der gewöhnlichen Form nicht nachholen, so ist sie in der Stille im Zusammenhang mit der Beichte zu vollziehen, nachdem der Pastor die Abendmahlstreife des Beichtenden festgestellt hat. (Vgl. Kirchl. Amtsblatt 1925 Nr. 3 S. 16 f.)

Auch nichtlutherischen evangelischen Christen kann die Teilnahme am Abendmahl gewährt werden.

Zur Abhaltung von Beichte und Abendmahl in einer anderen Gemeinde bedarf ein Pastor der Zustimmung des Gemeindepastors.

Es ist um der Gemeinde willen erwünscht, daß jeder in seiner Gemeinde das Abendmahl feiert.

§ 44.

6. Sonstiges.

Der Pastor hat dahin zu streben, daß sich die Abendmahlsgäste rechtzeitig vorher anmelden.

Es sind Listen über die Abendmahlsgäste zu führen. Sie sind dem Propst bei seinem Pfarrbesuch zur Einsicht vorzulegen.

Die Zahl der Teilnehmer an Abendmahlsfeiern, die nicht vom zuständigen Pastor gehalten werden, ist diesem mitzuteilen.

In jedem Gemeindebericht ist die Zahl der Abendmahlsgäste und der Hundertsatz der abendmahlsfähigen Gemeindeglieder anzugeben.

Beichte und Abendmahl sind gebührenfrei. Die ortsüblichen Beicht- und Abendmahlsopfer sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

E.

Die Trauung.

I. Voraussetzungen.

§ 45.

1. Aufgebot.

Das Aufgebot ist in der Regel persönlich, und zwar möglichst von beiden Brautleuten, bei einem für die Trauung zuständigen Pastor nach-

zufuchen, dabei ist eine Bescheinigung über die Konfirmation oder, falls aus besonderen Gründen die Konfirmation nicht erfolgt ist, der Taufschein vorzulegen.

Das Aufgebot erfolgt in den Gemeinden, denen die Brautleute zur Zeit seiner Bestellung angehören. Vom Aufgebot in einer nichtmecklenburgischen Gemeinde kann abgesehen werden.

Der Pastor, bei dem das Aufgebot bestellt wird, hat die Zulässigkeit der Trauung zu prüfen und den Pastor der anderen Gemeinde um gleichzeitiges Aufgebot zu ersuchen. Dieser hat etwaige Trauungshindernisse sofort dem ersteren mitzuteilen. Der Ausstellung eines sog. Integritätscheins bedarf es nicht.

Das Aufgebot soll ein- bis dreimal stattfinden. Es kann ganz unterbleiben, wenn die Anmeldung versäumt worden ist in Unkenntnis der bestehenden kirchlichen Bestimmungen; im Kirchenbuch ist dann zu vermerken: „Dispens laut Verfügung des Oberkirchenrats vom 5. 4. 1922.“ Die Trauung ist in diesem Falle nachträglich der Gemeinde mit Fürbitte bekanntzugeben.

Auf begründetes Verlangen kann der Pastor vom Aufgebot ganz absehen; im Kirchenbuch ist dann zu vermerken: „Befreiung auf Antrag.“

Das Aufgebot findet in der Regel am Sonntage statt, in den hohen Festen am 2. Feiertag.

Beim Aufgebot sind die Brautleute nur nach Berufs- und Personenstand unter Hinzufügung des etwaigen auswärtigen Wohnortes zu benennen; die Bezeichnung „Jungfrau“ unterbleibt.

Ist die Trauung dem Aufgebot innerhalb der für das staatliche Aufgebot gesetzten sechsmonatigen Frist nicht nachgefolgt, so bedarf es der Wiederholung auch des kirchlichen Aufgebots.

2. Bürgerliche Eheschließung.

§ 46.

Die Vornahme der Trauung ist bedingt durch den Nachweis, daß die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat. Dies gilt auch für Verlobte, die dem Ausland angehören.

3. Ehemündigkeit.

§ 47.

Die Ehemündigkeit tritt ein mit der Volljährigkeit (auch der Volljährigkeitserklärung) des Mannes und Vollendung des 16. Lebensjahres der Frau. Die nach staatlichem Recht zulässige Befreiung der Frau von dieser Vorschrift wirkt auch für die kirchliche Trauung.

II. Ehe- und Trauungshindernisse.

1. Staatliche Ehehindernisse als Trauungshindernisse.

§ 48.

Die in den §§ 1325 bis 1328 BGB. aufgeführten „trennenden“ Ehehindernisse (Geschäftsunfähigkeit, bestehende Ehe, Verwandtschaft, Ehe-

bruch) sind zugleich kirchliche Trauungshindernisse. Wenn dem Pastor solche bekannt werden, so hat er dem Standesamt sofort Mitteilung zu machen und die Trauung zu versagen. — Verwandtschaft und Schwägerschaft ist nur in dem staatlich festgesetzten Umfang ein Trauungshindernis, d. h. für Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie und für vollbürtige oder halbbürtige Geschwister; dabei gilt als Verwandtschaft auch uneheliche.

Gewährt der Staat von dem Ehehindernis, welches der Eheschließung zwischen dem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen entgegensteht, Befreiung, so bedarf es zur Trauung gleichwohl der Dispensation durch den Oberkirchenrat, die nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden wird. Dieser Dispensation bedarf es jedoch nicht, wenn der unschuldige Teil aus der geschiedenen Ehe sich anderweitig verheiratet hat oder gestorben ist.

§ 49.

2. Rein kirchliche Trauungshindernisse.

Als kirchlich anerkannte Scheidungsgründe gelten Ehebruch, bössliche Verlassung und gleichwertige Verschuldungen. Die Trauung eines schuldig Geschiedenen oder eines aus einem kirchlich nicht anerkannten Grunde Geschiedenen ist zulässig, wenn der unschuldig geschiedene Teil sich anderweitig verheiratet hat oder nicht mehr lebt, sowie wenn der andere Teil sich tatsächlich einer in dem Scheidungsprozeß nicht geltend gemachten Verfehlung schuldig gemacht hat, die einen kirchlich anerkannten Scheidungsgrund bildet. Ob die Trauung in anderen Fällen gewährt werden kann, darüber ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

Bei gerechtfertigtem Widerspruch der Eltern eines der Brautleute hat der Pastor die Trauung zu versagen.

Wer ein offenkundiges Sündenleben führt, darf nicht getraut werden. Bruch des Verlöbnisses gilt nicht ohne weiteres als Trauungshindernis.

§ 50.

III. Trauung von Paaren verschiedenen Glaubensstandes.

1. Die Trauung einer Ehe zwischen einem Christen und einem **Nicht-Christen** (Juden, Mohammedaner, Heiden) oder einem aus der Kirche **Ausgetretenen**, der zu einer anderen christlichen Gemeinschaft nicht übergetreten ist (Dissidenten), ist unzulässig.

2. Wird die Trauung von Brautleuten begehrt, von denen ein Teil der **katholischen Kirche** angehört, so ist sie nur zulässig, wenn von beiden das schriftliche Versprechen abgegeben wird, daß die Kinder in dem ev.-luth. Bekenntnis oder daß wenigstens die Söhne in dem Bekenntnis des Vaters, die Töchter in dem der Mutter erzogen werden sollen.

Eine Doppeltrauung in der evangelischen und der katholischen Kirche ist zulässig; dagegen ist eine spätere Wiederholung der Trauung, auch wenn diese am Eheschließungstage nur in der katholischen Kirche stattgehabt hat, unzulässig.

3. Die Trauung eines Ehepaares, von dem ein Teil der **reformierten** oder **unierten** Kirche angehört, unterliegt keinen einschränkenden Bestimmungen.

4. Für die Trauung von Brautleuten, von denen ein Teil **einer anderen christlichen Gemeinschaft** als unter 2 und 3 genannt angehört, gilt als Voraussetzung die Abgabe des unter 2 aufgeführten Versprechens über die Kindererziehung. Ob die Trauung zu gewähren ist, steht zum Ermessen des Pastors, der in Zweifelsfällen mit dem Landesuperintendenten Rücksprache nehmen wird. Unbedenklich dürfen jedoch getraut werden Ehen mit Methodisten, Baptisten, Quäkern und Mitgliedern verwandter Gruppen, während den Angehörigen kirchenfeindlicher Sekten, wie z. B. der Ernsten, Bibelforscher, Darbyisten und verwandter Richtungen, im allgemeinen die Trauung zu versagen ist.

IV. Die Trauhandlung.

1. Zuständigkeit.

§ 51.

Zuständig ist nach Wahl der Verlobten sowohl der Pastor der Gemeinde, der die Braut angehört, wie derjenige der Gemeinde, der der Bräutigam angehört, aber auch der Pastor des Kirchorts, in dem das Standesamt liegt, vor welchem die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat.

Bei Vertretung und Übertragung der Zuständigkeit finden die Bestimmungen unter A 13, Abs. 2 und 3, sinngemäße Anwendung.

Für Mitglieder einer Militärgemeinde ist nur derjenige Militär- oder Marinegeistliche oder der mit der Militär- oder Marineseelsorge beauftragte Zivilgeistliche zuständig, zu dessen Militärkirchengemeinde der Bräutigam gehört. Bei ihm ist mindestens 14 Tage vorher ein Erlaubnischein nachzusuchen, wenn ein anderer Pastor die Trauung vollziehen soll.

Wenn beide Verlobte außerhalb der Landeskirche beheimatet sind, so darf ein einheimischer Pastor die Trauung vollziehen, wenn der zuständige auswärtige Pastor bescheinigt hat, daß nach dortigem Recht der Trauung keine Hindernisse entgegenstehen. Daneben bedarf es selbstverständlich auch der Prüfung, ob nach einheimischem Recht die Trauung statthaft ist.

2. Ort der Trauung.

§ 52.

Die Trauung soll in der Regel in der Kirche stattfinden; doch sind Haustrauungen zulässig, ohne daß ein Recht darauf besteht. (Sonderbestimmungen bestehen in Rostock und Wismar.)

3. Zeugen.

§ 53.

Erwünscht ist die Gegenwart von mindestens zwei Zeugen.

§ 54.

4. Geschlossene Zeiten.

In der Karwoche, am Totengedenktage und an den Bußtagen sind Trauungen nicht gestattet. Aus ganz besonderen Gründen kann nach Anhören des Pastors der Oberkirchenrat Befreiung gewähren. Pastor und Kirchengemeinderat mögen darauf hinwirken, daß Trauungen an Sonnabenden nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 55.

5. Trauvollzug.

Die Trauung ist nach den Formularen für kirchliche Handlungen zu vollziehen, und zwar auch dann, wenn ein nicht der Landeskirche angehöriger Pastor die Trauung vornimmt.

Die Anrede der Brautleute hat nur mit dem Vor- und Familiennamen zu geschehen; dabei ist für die Braut der Mädchennamen zu verwenden, wenn die Trauung der Eheschließung ohne längeren Verzug nachfolgt.

§ 56.

6. Musikalische Darbietungen.

Besondere musikalische Darbietungen während der Trauung unterliegen der Zustimmung des Pastors.

V. Schlußbestimmungen.

§ 57.

1. Bescheinigung und Listenführung.

Die vollzogene Trauung ist den Eheleuten im kirchlichen Ausweis zu bescheinigen.

Über die ungetrauten Paare der Gemeinde ist eine Liste als Anlage zum Kirchenbuch zu führen (Zirk.-VO. vom 4. 11. 1875, Millies I S. 182).

§ 58.

2. Gebühren.

Trauungen in der Kirche sind gebührenfrei, ebenso Trauungen, die ausnahmsweise im Pfarrhause stattfinden. Hausrauungen unterliegen einer Gebühr von 10,— M., desgl. Kirchentrauungen, die entgegen dem Herkommen einer Gemeinde in einer Filialkirche oder Kapelle begehrt werden. Dem Pastor steht freie Anholung zu. Besondere Sachleistungen sind angemessen zu vergüten.

§ 59.

3. Goldene Hochzeiten.

Der Tag einer goldenen Hochzeit ist rechtzeitig vorher dem Landesbischof mitzuteilen.

Die vom Pastor zu haltende Andacht darf nicht die Form eines wiederholten Trauungsaktes annehmen, vgl. ZVD. vom 30. 12. 1868 bei Milliez I S. 131.

F.

Die kirchliche Bestattung.

§ 60.

Die durch das Grab Christi geheiligte und christlicher Sitte entsprechende Form der Bestattung ist das Begräbniß. Doch versagt grundsätzlich die Kirche auch bei Feuerbestattungen ihre Mitwirkung nicht.

Die kirchliche Bestattung geschieht mit Geläut und Geleit unter Gottes Wort, Gesang und Gebet in der durch die örtliche „Begräbnißordnung“ geregelten Form.

Über das Verhalten der Kirche bei Bestattungen entscheidet auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Pastor des Bestattungsortes.

I. Staatliche Bestimmungen.

§ 61.

1. Die Bestattung darf nicht geschehen, bevor nicht dem Pastor entweder eine Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung in das Personenstandsregister vorgezeigt oder die Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Bestattung vor der standesamtlichen Eintragung nachgewiesen ist.

Bei Verschiedenheit des Sterbe- und des Bestattungsortes ist für diese Genehmigung die Polizeibehörde des Sterbeortes zuständig.

2. Wo Unhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, sowie im Falle der Auffindung des Leichnams eines Unbekannten darf die Bestattung nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.
3. Für die Bestattung der im Verlaufe von ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen sind die medizinalpolizeilichen Vorschriften vom 21. Juli 1886 (Rbl. 1886 Nr. 26 S. 319 ff.), vom 29. August 1893 betr. die Cholera (Rbl. Amtl. Beilage 1893 Nr. 31 S. 157) und vom 13. März 1888 bezüglich sonstiger ansteckender Krankheiten (Rbl. 1888 Nr. 13 S. 63 ff.) zu beachten, und zwar auch in den Fällen, in welchen die vorgeschriebene Mitteilung der Ortspolizeibehörde über das Vorliegen eines solchen Sterbefalles nicht ergangen ist (Milliez I S. 390 und 346).
4. Für Hingerichtete ist eine einfache, ohne alle Feierlichkeit vorzunehmende Bestattung vorgeschrieben (Strafprozeßordnung § 486).
Der Ablieferung der Leichen Hingerichteter an die Anatomie der Landesuniversität darf nicht widersprochen werden.
5. Vor einer Umbettung ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Zeitpunktes Anzeige zu machen.

§ 62.

II. Kirchliche Voraussetzungen.

1. Die kirchliche Bestattung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der Verstorbene bei seinem Tode einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört hat.

Bei der Bestattung ungetauft verstorbener Kinder beteiligt sich die Kirche auf Wunsch der Eltern, bei Bestattung totgeborener Kinder dagegen nicht.

2. Die kirchliche Bestattung ist zu versagen, wenn der Verstorbene
 - a) die Gnadenmittel der Kirche offenkundig verachtet hat oder wenn wegen seines Lebenswandels anzunehmen ist, daß die Beteiligung der Kirche in der Gemeinde ein berechtigtes Urgerniß erregen würde,
 - b) aus der Kirche ausgetreten ist,
 - c) hingerichtet und unbußfertig verstorben ist,
 - d) durch Selbstmord geendet hat und der Selbstmord der Abschluß eines gottlosen Lebens gewesen ist.

Es bleibt aber in allen diesen Fällen die Pflicht des Pastors, an den Hinterbliebenen seines seelsorgerlichen Amtes zu warten und ihnen mit Gottes Wort zu dienen, was auch in Form einer besonderen Anbacht, jedoch außer Zusammenhang mit der Bestattung, geschehen kann.

3. Selbstmördern ist die kirchliche Bestattung, jedoch möglichst ohne auffallendes Gepränge, zu gewähren, wenn der Selbstmord zwar noch als bewußte Handlung anzunehmen ist, aber auf Zermürbung des sittlichen Widerstandes durch Sorge, Not, Verzweiflung zurückgeführt werden muß.

Sie ist ohne jede Einschränkung zu gewähren, wenn nach Maßgabe aller Umstände, tunlichst auch nach Ausweis eines ärztlichen Zeugnisses, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit angenommen werden muß oder wenn etwa der Verstorbene zwischen Tat und Tod aufrichtige Reue bekundet hat.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt es dem Ermessen des Pastors anheimgegeben, ob er für die Wahl der Form der Trauerfeier einen Beschluß des Kirchgemeinderates herbeiführen will.

4. In allen Fällen der Ziffer 1 2 ist die Mitteilung des gerichtlichen Befundes über Ursache und Umstände des Todes abzuwarten. Die Entscheidung über eine Beteiligung der Kirche an der Bestattung bleibt dem Gewissen des Pastors überlassen (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 18).
5. Hingerichtete, die bußfertig verstorben sind, dürfen vom Pastor unter Glockengeläute zu Grabe geleitet werden, vgl. jedoch Ziffer 1 4.
6. Hat der Verstorbene nicht einer evangelischen Kirche, aber einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft angehört, so kann der Pastor ausnahmsweise mitwirken, wenn bei gewissenhafter Prüfung des Einzelfalles, insbesondere der Stellung des Verstorbenen und seiner Angehörigen zur evangelischen Kirche, eine Mitwirkung in Rücksicht auf kirchliche Ordnung und Sitte zulässig erscheint.

III. Zuständigkeit.

§ 63.

1. Zuständig für den kirchlichen Vollzug der Bestattung ist der Pastor des Bestattungsortes. Sind mehrere Pastoren am Orte, so entscheidet die in der Gemeinde bestehende Ordnung.
2. Trägt bei Trauerfeiern mit Feuerbestattung der zuständige Pastor Bedenken, amtlich mitzuwirken, so hat er für Vertretung zu sorgen.
3. Bei Überführung der Leiche in ein anderes Kirchspiel bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des für den Sterbeort zuständigen Pastors darüber, daß Bedenken gegen die kirchliche Bestattung nicht bestehen.
4. Ist der Pastor behindert und Vertretung durch einen anderen Pastor nicht zu beschaffen, so kann ausnahmsweise auch der Kantor die kirchliche Bestattung vollziehen; über jeden derartigen Fall ist dem Landes-superintendenten Mitteilung zu machen.

IV. Bestattung von Verstorbenen, die nicht Glieder der Landeskirche sind.

§ 64.

1. Verstorbenen, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehörten, darf, wenn für sie ein besonderer oder ein kommunaler Friedhof nicht besteht, die Beerdigung auf dem kirchlichen Friedhofe nicht verwehrt werden. Von der beabsichtigten Bestattung ist dem zuständigen Pastor rechtzeitig schriftliche Mitteilung zu machen. Die Festsetzung der Zeit bedarf der Zustimmung des Pastors.
2. Glockengeläut kann nichtevangelischen Christen auf Ansuchen gewährt werden. Die Benutzung der Kirche oder Kapelle bleibt ausgeschlossen. Dagegen kann die Benutzung einer Friedhofskapelle allgemein durch den Oberkirchenrat, im Einzelfalle durch den Pastor gestattet werden.

V. Umbettungen.

§ 65.

Umbettungen von Leichen dürfen auf Kirchhöfen, die im kirchlichen Eigentum stehen, nur mit Erlaubnis des Oberkirchenrats vorgenommen werden. Jedoch genügt bei Umbettung im Bezirk desselben Friedhofs die Zustimmung des Pastors.

Umbettungen dürfen nur morgens früh oder abends spät vorgenommen werden, und zwar ohne gottesdienstlichen Akt und ohne Geläut.

VI. Ort der Bestattung.

§ 66.

1. Der Ort für die kirchliche Bestattung ist der Friedhof des Sterbeortes, wenn nicht die Beisetzung auf einem anderen Friedhof im einzelnen Falle auf Antrag zugestanden wird. Gemeindeglieder, die auswärts verstorben sind, haben ein Recht auf die Bestattung auf ihrem Heimatfriedhof.

Für die Verwaltung der im Eigentum der Kirche stehenden Friedhöfe sind kirchenregimentlich bestätigte Kirchhofordnungen maßgebend.

2. Neuangelegte Friedhöfe oder Begräbnisstätten oder zu den vorhandenen hinzugelegte Flächen sind bei der ersten Bestattung zu weihen.

Die Weihe vollzieht der Landesuperintendent oder in seinem Auftrage der Ortspastor.

3. Absonderungen von Grabstätten innerhalb des Friedhofes aus Gründen der Kirchenzucht sind zu unterlassen.

Die Anlage von Grabstätten außerhalb der Gemeindefriedhöfe, etwa im Gutsparke oder an einer anderen geeigneten Stelle, bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

4. Zweckß Beisetzung von Urnen auf den Feldern für Erdbestattungen ist die Grabstätte, für die eine Tiefe von 1 m genügt, in derselben Größe wie für Erdbestattungen abzumessen. Nach geschehener Beisetzung ist sie ebenso wie die übrigen Gräber herzurichten, so daß sich das Urnengrab äußerlich nicht von den übrigen Gräbern unterscheidet.

Die Beisetzung einer Urne in dem schon belegten Grabe eines Angehörigen oder in einer schon vorhandenen Urnengrabstätte kann auf Wunsch der Leidtragenden erfolgen.

Auch ist die oberirdische Beisetzung der Urne durch Einlassung in ein Denkmal oder Postament zulässig, wenn die Urne dabei vor Beschädigung nach Möglichkeit geschützt wird.

Die Anlegung und Benutzung besonderer Urnenfelder wird durch eine vom Oberkirchenrat zu bestätigende Ortsatzung geregelt.

§ 67.

VII. Zeit der Bestattung.

Die Bestattung soll in der Regel nicht vor Ablauf von 60 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden, kann aber unter Umständen, insbesondere bei vorgeschrittener Verwesung, früher erfolgen. Wegen des Verhaltens bei ansteckenden Krankheiten vergleiche Ziffer 13.

Aus Gründen der Kirchenzucht eine Bestattung auf den frühen Morgen oder den späten Abend anzusetzen, ist unzulässig.

§ 68.

VIII. Vollzug der Bestattung.

1. Der Verlauf der kirchlichen Bestattungsfeier wird für jede Gemeinde durch Obervanz oder durch eine kirchenregimentlich bestätigte Ordnung geregelt. Vor der Trauerfeier muß der Sarg geschlossen werden.
2. Bei Feuerbestattungen wird im Krematorium der Akt der Versenkung des Sarges in der gleichen Weise wie bei der Erdbestattung die Versenkung in die Gruft in die kirchliche Feier hineingezogen, nur daß in der Bestattungsformel die Worte „und legen seinen (ihren) Leib in Gottes Acker“ sowie der dreimalige Erdaufwurf in Wegfall kommen.
3. Bei der Trauerfeier in der Kirche oder Kapelle und bei dem Akt am Grabe oder im Krematorium kann der Pastor auf Wunsch der Leidtragenden außerliturgische Musikdarbietungen zulassen.

4. Diejenigen früheren Militärpersonen, denen an einem Standort der Reichswehr die Bestattung mit militärischen Ehren, insbesondere mit Ehrensärgen, zugestanden werden würde, dürfen auch anderswo diese Ehren erhalten.
5. Die Beisetzung von Eingekäscherten erfolgt in der Regel ohne Beteiligung der Kirche. Doch sind Ausnahmen gestattet bei Überführungen aus der Ferne in die Heimat, zumal in denjenigen Fällen, in denen den Angehörigen die Teilnahme an einer kirchlichen Trauerfeier im auswärtigen Krematorium unmöglich war.

IX. Fürbitte.

§ 69.

Nach jedem Sterbefall, für welchen die kirchliche Bestattung gewährt wird, ist im Gottesdienst des auf den Tod oder das Begräbniß folgenden Sonntages ein Gebet zu halten, in welchem für die dem Verstorbenen widerfahrenen göttlichen Wohltaten gedankt und für die Hinterbliebenen Fürbitte getan wird.

Auch für ein totgeborenes oder ungetauft verstorbenes Kind kann öffentliche Fürbitte für die Angehörigen gehalten werden.

X. Gebühren.

§ 70.

1. Die kirchlichen Gebühren werden gemäß der für jede Gemeinde bestehenden kirchenregimentlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.
2. Für die Rede des Pastors darf keine besondere Gebühr erhoben werden.
3. Für Leistungen der Kirche, die infolge Versagung der kirchlichen Bestattung unterblieben sind, besteht kein Anspruch auf Gebühren.
4. In allen Fällen des Abschnittes IV sind erhöhte Gebühren wahrzunehmen.
5. Die Gebühren bei der Beisetzung von Eingekäscherten entsprechen denjenigen bei Erdbestattungen nach Maßgabe der örtlichen Gebührenordnung. Sie sind für den Platz und den Totengräber jedesmal voll zu entrichten, auch wenn die Beisetzung einer Urne in einem schon belegten Grabe oder in einer Urnengrabstätte erfolgt.

Die Gebühr für eine Grabstätte auf einem besonderen Urnenfelde wird durch Ortsatzung geregelt.

6. Für die Weihe einer Friedhofskapelle zahlt das Arar der Kirche an den Landesuperintendenten 35 M., für die Weihe eines Friedhofs oder einer demselben zur Vergrößerung beigelegten Fläche 14 M.

Die Gebühr für die Friedhofsweihe fällt weg, wenn zugleich eine auf demselben Friedhof stehende Kapelle geweiht wird.

XI. Reden von Nichtgeistlichen bei Leichenbestattungen.

1. Bei Beteiligung der Kirche.

§ 71.

- a) Nach vorheriger Anmeldung beim Pastor, dem an sich die Befugnis

zum Reden allein zusteht, kann auch ein Nichtgeistlicher nach Abschluß der kirchlichen Feier am Grabe reden, sofern sich seine Ansprache auf eine Würdigung des Verstorbenen beschränkt und nichts enthält, was dem kirchlichen Bekenntnis widerspricht oder das Empfinden Andersdenkender verletzen kann. Eine Pflicht, nach Schluß des kirchlichen Aktes noch zu verbleiben, besteht für den Pastor nicht.

- b) Die Dauer der Handlung auf dem Friedhof einschließlich der Reden kann durch die Friedhofsordnung bestimmt werden.
- c) Kurze Widmungsworte bei Niederlegung von Kränzen am Sarge oder am Grabe sind unter den Voraussetzungen des Abs. a auch ohne Anmeldung gestattet. Auf Antrag des Kirchengemeinderates kann der Oberkirchenrat die Zulässigkeit zeitweilig aufheben.
- d) Auf Musik-, Gesang- und Chordarbietungen finden die Bestimmungen des Abs. a sinngemäße Anwendung.

§ 72. 2. Bei Bestattungen auf kirchlichen Friedhöfen ohne Beteiligung der Kirche.

- a) Bei **Nichtbeteiligung der Kirche** an Begräbnissen auf den in ihrem Eigentum oder in ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfen wahrt die Kirche ihr Hausrecht durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Würde des Begräbnisplatzes.
- b) Für das Reden Nichtgeistlicher ist das Sterbehaus oder der Versammlungsraum des Gefolges der gegebene Ort. Kirchen oder Kapellen werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Benutzung einer Friedhofskapelle kann jedoch allgemein durch den Oberkirchenrat oder im Einzelfall durch den Landesuperintendenten gestattet werden. Dabei ist die Benutzung des Altars ausgeschlossen.
- c) Von jedem Falle eines Begräbnisses ohne kirchliche Mitwirkung ist dem zuständigen Pastor vor der öffentlichen Anzeige Kenntnis zu geben. Zuständig ist der Pastor des Ortes, in dem das Begräbnis stattfindet; sind mehrere Pastoren am Orte, so bedingt der Seelsorgebezirk, in dem das Sterbehaus liegt, bei Beerdigungen von auswärts überführter Leichen das höhere Dienstaltes die Zuständigkeit. Die Festsetzung der Beerdigungszeit bedarf der Zustimmung des Pastors. Der Antragsteller ist dabei auf die Bestimmungen unter XI 1 a, b und d hinzuweisen, die sinngemäße Anwendung finden.
- d) Einzelnen Rednern oder einer gesamten Weltanschauungsgruppe kann nach Verstößen das Reden auf Antrag des Kirchengemeinderats durch den Oberkirchenrat untersagt werden.
- e) Geldsammlungen, Schriftenverteilung und dergleichen sind unzulässig.

§ 73. 3. Bei Bestattungen auf nichtkirchlichen Friedhöfen ohne Beteiligung der Kirche.

Für Bestimmungen über Handlungen und Reden auf nichtkirchlichen

Friedhöfen ohne Beteiligung eines Geistlichen ist die Kirche weder zuständig noch verantwortlich.

4. Schlußbestimmungen.

§ 74.

- a) Auf Feuerbestattungen oder Beisetzung von Aschenurnen (vgl. Kirchengesetz vom 10. Juni 1927, Kirchl. Amtsblatt 1927 Nr. 9 S. 75) finden die Bestimmungen unter XI. sinngemäße Anwendung.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind dem Landesuperintendenten zu berichten. Den strafrechtlichen Schutz gewähren die bestehenden Staatsgesetze, insbesondere die §§ 123, 166, 167 des Strafgesetzbuchs.

G.

Vom Schutz der kirchlichen Ordnung.

I. Die Mittel.

§ 75.

Die Kirche schließt niemanden aus ihrer Gemeinschaft aus. Zum Schutz der kirchlichen Ordnung stehen ihr außer seelsorgerlicher Vermahnung zur Verfügung:

1. **die Versagung ihres Dienstes** (Taufe, Konfirmation, Absolution und Abendmahl, Trauung, kirchliche Bestattung, Danksgiving und Fürbitte, Unterstützung durch kirchliche Stiftungen) bis zu bewiesener Bußfertigkeit;
2. **die Entziehung kirchlicher Rechte** (aktives und passives Wahlrecht, Recht der Patenschaft, Fähigkeit zur Bekleidung von Gemeindeämtern).

II. Zuständigkeit.

§ 76.

Die Entscheidung darüber, ob eine der in I 1. aufgeführten Maßnahmen zu treffen ist, steht dem Pastor zu. Es steht in seinem Ermessen, in geeigneten Fällen vorher den Kirchengemeinderat zu hören. Verwalten mehrere Geistliche das Pfarramt an derselben Gemeinde, so bedarf es der vorgängigen Verständigung unter ihnen.

Über die Entziehung kirchlicher Rechte entscheidet der Pastor unter Zustimmung des Kirchengemeinderats.

III. Versagung einer Amtshandlung.

§ 77.

1. In welchen Fällen die Kirche ihren Dienst bei Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung zu versagen hat, ist in den die einzelnen Amtshandlungen betreffenden Abschnitten geregelt.

2. Gegen solche Versagung steht, sofern nicht eine Entscheidung des Oberkirchenrats vorhergegangen ist, die Berufung an den Landesuperintendenten frei, der endgültig entscheidet.

Wird die Versagung daraufhin aufgehoben, so ernennt der Landesuperintendent zugleich einen Stellvertreter, wenn der Pastor aus Gewissensbedenken die Vollziehung der Amtshandlung ablehnt.

§ 78.

IV. Entziehung kirchlicher Rechte.

1. a) Der kirchlichen Rechte gehen verlustig Glieder der Kirche, die die Trauung verschmähen oder denen sie versagt worden ist; ein ihrer Erziehung unterstehendes Kind trotz Verwarnung (siehe A III) nicht taufen lassen;

ihm trotz seelsorgerlicher Ermahnung die christliche Erziehung oder die Konfirmation vorenthalten oder es einer im Gegensatz zur Konfirmation eingeführten Veranstaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zuführen.

b) Die kirchlichen Rechte sind Gliedern der Kirche zu entziehen, die durch öffentliche Verhöhnung des göttlichen Wortes oder der Kirche oder durch offenbaren unsittlichen Lebenswandel in der Gemeinde Argernis erregen, sowie solchen, die, ohne ihren Austritt aus der Kirche rechtsgültig zu erklären, durch ausdrückliche Erklärung oder durch unzweideutige Handlungen ihren Anschluß an eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft betätigt haben, die im ausgesprochenen Gegensatz zum evangelischen Bekenntnis steht.

c) Außerdem kann der Pastor sie von Absolution und Abendmahl zurückweisen und ihnen die kirchliche Bestattung versagen.

2. Der Rechtsentziehung soll in der Regel eine seelsorgerliche Verwarnung und der Hinweis auf die Folgen des Verhaltens vorausgehen. Der Beschluß ist nicht öffentlich zu verkünden, sondern schriftlich mitzuteilen. Nach Befinden ist auch der Helferschaft von der Entscheidung Kenntnis zu geben.

3. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene die endgültige Entscheidung des Landesuperintendenten anrufen.

4. Die entzogenen Rechte sind wiederzuverleihen im Falle 1 a, wenn die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt wird. Ist die Nachholung nicht mehr möglich, so ist die Wiederverleihung zulässig, wenn Tatsbeweise der Bußfertigkeit und eines kirchentreuen Verhaltens vorliegen. Dasselbe gilt für einen Ehegatten, der trotz ernstlicher Bemühungen wegen Widerstrebens des anderen Teils die Verletzung der kirchlichen Pflicht nicht hat hindern können.

Im Falle 1 b werden die Rechte wiederverleihen, wenn das gegebene Argernis durch nachhaltige, von Bußfertigkeit zeugende Änderung des Verhaltens beseitigt ist bzw. die Rückkehr zur Kirche erklärt und entsprechend betätigt ist.

V. **Schlufbestimmungen.**

§ 79.

1. Alle im vorstehenden vorgesehenen Berufungen sind an eine Frist von zwei Wochen gebunden.

2. Die in diesem Abschnitt erwähnten Maßnahmen sind innerhalb der Landeskirche für alle Gemeinden rechtsverbindlich. Im Falle des Fortzugs des betroffenen Gemeindegliedes ist dem Pastor der Zuzugsgemeinde, wenn diese bekannt ist, Mitteilung zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde innerhalb oder außerhalb der Landeskirche liegt.

H.

Kirchenaustritt und Wiedereintritt.I. **Kirchenaustritt.**

1. Wer aus der Kirche austreten will, hat es dem zuständigen Geistlichen gegenüber zu erklären, und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

§ 80.

Unbeglaubigte und bedingte (z. B. „falls die Kirchensteuer eine bestimmte Höhe erreichen sollte“) Erklärungen sind zurückzuweisen, ebenso alle stellvertretenden Erklärungen, etwa des Ehemannes für seine Ehefrau oder seine bereits religionsmündigen (über 14 Jahre alten) Kinder.

2. Zum Austritt religionsunmündiger Kinder (vgl. Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, abgedruckt im Kirchl. Amtsblatt 1926 Nr. 16, S. 153 f.) ist die Erklärung beider Eltern nötig.

§ 81.

Soweit nach staatlichen Gesetzen der Vater oder die Mutter allein oder ein Dritter über die religiöse Erziehung zu bestimmen hat, treten bei der Entscheidung über den Kirchenaustritt religionsunmündiger Kinder diese Personen an die Stelle der Eltern.

Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann eine Änderung seines Bekenntnisstandes nicht gegen seinen Willen erfolgen.

3. Der Pastor kann durch Anschlag an der Pfarrwohnung oder in sonst geeigneter Weise Dienststunden für die Entgegennahme von Austrittserklärungen festsetzen oder die Erklärungen durch Glieder des Kirchengemeinderats entgegennehmen lassen.

§ 82.

4. Jeder Austretende erhält eine mit Namensunterschrift und Kirchenstempel versehene Bescheinigung seines Austritts, nach Möglichkeit im Kirchlichen Ausweis.

§ 83.

Um einem ausgetretenen Gemeindegliede Gelegenheit zum Widerruf eines übereilten oder erzwungenen Schrittes zu geben, kann ihm ein Merkblatt eingehändigt werden, das ihn über die Folgen seines Austritts unterrichtet, ebenso ein Formular für den Widerruf (Muster im Kirchl. Amtsblatt 1922 Nr. 4, S. 25—27).

Geht ein mit Namensunterschrift versehener Widerruf binnen 14 Tagen ein, so erfolgt Streichung in der Liste der Ausgetretenen.

- § 84. 5. Dem Ehegatten und den religionsmündigen Kindern, die ihren Austritt nicht erklärt haben, bleiben die kirchlichen Rechte unverkürzt.

Die noch nicht religionsmündigen Kinder, für die der Austritt nicht durch beide Eltern oder durch die sonst hierfür zuständigen Personen ausdrücklich erklärt ist, bleiben unter Voraussetzung der empfangenen Taufe Glieder der Kirche.

- § 85. 6. Über die aus der Kirche Ausgetretenen ist vom Pastor eine Liste zu führen gemäß Vordruck im Kirchl. Amtsblatt 1922 Nr. 4 S. 22. Die Liste ist mit Seitenzahl und alphabetisch geordnetem Namenverzeichnis zu versehen.

- § 86. 7. Am Schluß jeden Vierteljahres ist dem Landesuperintendenten, dem Finanzamt und dem Kirchensteueramt über die während der letzten drei Monate Ausgetretenen Mitteilung zu machen durch Übersendung einer Abschrift der Liste.

Wird dem Pastor bekannt, daß ein Ausgetretener in eine andere Gemeinde verzieht, so hat er den evangelischen Pastor der Zuzugsgemeinde zu benachrichtigen.

- § 87. 8. Listen über alle Austritte aus der Landeskirche werden beim Oberkirchenrat geführt.

- § 88. 9. Der Kirchgemeinde sind die Namen der Ausgetretenen im Gemeindeblatt oder durch Anschlag in der Vorhalle der Kirche oder im öffentlichen Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

Bei Massenausritten sind Listen mit Aufzählung der Namen in alphabetischer Reihenfolge zu vervielfältigen und anzuschlagen, auch den Kirchenältesten und Gemeindegliedern, sowie den Pastoren anderer Gemeinden des Ortes und den Verwaltern kirchlicher Stiftungen zu übergeben.

- § 89. 10. Folgen des Kirchenaustritts:

a) Wer aus der Kirche austritt, begibt sich aller Rechte, die den Gliedern der Kirche zustehen. Er verliert somit den Anspruch auf ihren seel-

forgerlichen Dienst, das Recht der Taufpatenschaft, das Recht der Teilnahme am heiligen Abendmahl, den Anspruch auf kirchliche Danksagung, Trauung, Bestattung und Scheidegeläute, das aktive und passive kirchliche Wahlrecht und den Anspruch auf Unterstützung aus kirchlichen Stiftungen. Von Unterstützung durch die gemeindliche Liebestätigkeit braucht er jedoch nicht ausgeschlossen zu werden.

- b) Die Taufe eines Kindes ist ausgetretenen Eltern zu versagen. Nur wenn das Leben des Kindes in Gefahr steht oder wenn durch schriftliche Erklärung der Eltern oder der Paten oder in anderer Weise (z. B. durch Anstalts-erziehung) die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht der Schule und an kirchlich geregelter Unterweisung gewährleistet wird, kann die Taufe zugestanden werden.

Ist ein Teil der Eltern kirchentreu geblieben und begehrt die Taufe des Kindes, so ist sie nicht zu versagen, falls er die im vorstehenden Absatz geforderte schriftliche Erklärung abgibt.

- c) Vom Kindergottesdienst dürfen Kinder ausgetretener Eltern nicht ausgeschlossen werden.

Zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation sind sie zuzulassen, wenn sie die an alle Konfirmanden zu stellenden Anforderungen erfüllen und die Erziehungsberechtigten, falls die Kinder religionsunmündig sind, nicht widersprechen.

- d) Die Trauung eines Gliedes der Landeskirche mit einem Ausgetretenen, der sich keiner christlichen Religionsgemeinschaft angeschlossen hat (Dissident), ist abzulehnen. Der kirchentreue Teil verbleibt besonderer seelsorgerlicher Behandlung durch den Pastor.

- e) Die Bestattung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, hat ohne jede Mitwirkung der Kirche, ohne „Geleit und Geläut“, zu geschehen. — Vgl. im übrigen „Die kirchliche Bestattung“ E II 2.

Es ist Pflicht des Pastors, an den Hinterbliebenen, die nicht aus der Kirche ausgetreten sind, seines seelsorgerlichen Amtes zu warten und ihnen mit Gottes Wort zu dienen, was auch in Form einer besonderen Andacht geschehen kann, jedoch außer Zusammenhang mit der Bestattung.

11. Die Folgen des Kirchenaustritts treffen nach Maßgabe von G IV § 90. 1b und c auch solche Glieder der Kirche, die durch ausdrückliche Erklärung oder durch unzweideutige Handlungen ihren Anschluß an eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft betätigt haben, die im ausgesprochenen Gegensatz zum evangelischen Bekenntnis steht.

II. Wiedereintritt.

§ 91.

1. Der Wiedereintritt in die Kirche muß dem zuständigen Geistlichen gegenüber erklärt werden, und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung.

Zu empfehlen ist, daß außer dem Pastor auch der Kirchengemeinderat sich eines Wiedereingetretenen in besonderer Weise annimmt und daß ihm die Teilnahme an einer der nächsten Abendmahlssfeiern der Gemeinde nahegelegt wird.

- § 92. 2. Ob und inwieweit dem Wiedereingetretenen die kirchlichen Rechte schon wiederzugewähren sind, darüber entscheidet der Pastor auf Grund der seelsorgerlichen Behandlung und nach Anhörung des Kirchengemeinderats; in Zweifelsfällen ist der Rat des Landesuperintendenten einzuholen.

Etwa versäumte kirchliche Pflichten (Trauung, Taufe der Kinder usw.) sind nachzuholen.

- § 93. 3. Die Bescheinigung über den Austritt ist zurückzufordern.

- § 94. 4. Die Vorschriften, betreffend Mitteilungen über Kirchengaustritte (vgl. oben I 7 und 9) gelten auch für den Wiedereintritt. Von der öffentlichen Bekanntgabe an die Gemeinde kann auf begründetes Verlangen abgesehen werden.

Schwerin, den 18. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.